



STATUTEN VINUMBERNECK

A. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen " VINUMBERNECK " besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs mit Sitz in Berneck.

Art. 2 Zweck

Der Verein fördert die Reb- und Weinkultur in Berneck und Umgebung.
Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

B. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, die das 16. Altersjahr vollendet haben, und juristische Personen werden, welche bereit sind, die Zwecke des Vereins zu fördern und den statutarischen Verpflichtungen nachzukommen. Es gibt Gönner-, Einzel- wie auch Paarmitglieder (Ehe- und Konkubinatspaare)

Art. 4 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt auf Gesuch hin durch den Vorstand.

Art. 5 Beendigung

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Erlöschen der juristischen Person. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Rückerstattung schon bezahlter Mitgliederbeiträge oder auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

Art. 6 Austritt

Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit auf Ende des Vereinsjahrs möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich zu melden.

Art. 7 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenem steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zu Händen der Vereinsversammlung zu richten.
Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

C. MITTELBESCHAFFUNG UND HAFTUNG

Art. 8 Beschaffung finanzieller Mittel

Die zur Erreichung des Vereinszwecks nötigen Finanzen werden beschafft durch:

- die Erhebung von Mitgliederbeiträgen,
- Beiträge verschiedener Art,
- Erträge aus besonderen Aktionen,
- freiwillige Zuwendungen.

Art. 9 Beitragspflicht

Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge bis zu ihrem Austritt zu leisten.

Art. 10 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.



STATUTEN VINUMBERNECK

Art. 11 Kein Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen.

Es besteht kein Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen.

D. ORGANISATION

Art. 12 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Geschäftsprüfungskommission

I. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Art. 13 Stellung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 14 Einberufung

Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal pro Jahr einberufen (= ordentliche Mitgliederversammlung, genannt auch Zunftabend).

Sie tritt zu weiteren Versammlungen zusammen, wenn der Vorstand es beschliesst oder innert Monatsfrist, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt (= ausserordentliche Mitgliederversammlung).

Mit dem Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung kann gleichzeitig die Bezeichnung von zu behandelnden Traktanden verbunden werden. Es darf nur die Behandlung solcher Geschäfte verlangt werden, die in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen.

Die Mitglieder sind in jedem Fall schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden einzuladen. Dabei ist eine Frist von mindestens 7 Tagen einzuhalten. Es darf nur über traktandierte Geschäfte Beschluss gefasst werden.

Art. 15 Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung beschliesst über:

- den Erlass und die Revision von Statuten,
- das Protokoll der letzten Vereinsversammlung,
- die Rechenschaftsberichte des Vorstands und der Geschäftsprüfungskommission,
- die Jahresrechnung,
- die Mitgliederbeiträge,
- die Abberufung von Mitgliedern des Vorstands oder der Geschäftsprüfungskommission,
- Abschluss von Verträgen über die dingliche Belastung und den Kauf und Verkauf von Grundeigentum
- Rekurse von ausgeschlossenen Vereinsmitgliedern,
- die Auflösung des Vereins,
- die weiteren angekündigten Traktanden.

Die Mitgliederversammlung wählt:

- den Vorstand
- die Vereinspräsidentin oder den Vereinspräsidenten
- die Geschäftsprüfungskommission

Art. 16 Anträge von Mitgliedern

Die Mitglieder haben das Recht, Anträge zu Händen der nächsten Mitgliederversammlung zu stellen. Diese Anträge müssen schriftlich bei der Vereinspräsidentin oder beim Vereinspräsidenten eingereicht werden.



STATUTEN VINUMBERNECK

Der Vorstand hat die entsprechenden Geschäfte an der nächsten Mitgliederversammlung zu traktandieren, sofern sie in ihre Kompetenz fallen und bis vier Wochen vor der HV eingereicht worden sind (Eingang des Antrags). Später eingereichte Anträge sind an der übernächsten Mitgliederversammlung zu behandeln.

II. DER VORSTAND

Art. 17 Organisation

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf bis maximal neun Mitgliedern zusammen, die Vereinsmitglieder sein müssen. Er konstituiert sich - mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten - selbst.

Art. 18 Einberufung

Der Vorstand wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten mindestens einmal pro Jahr schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Sie oder er beachtet dabei eine Einladungsfrist von wenigstens sieben Tagen. Jedes Vorstandsmitglied kann von der Präsidentin oder vom Präsidenten verlangen, dass der Vorstand innert Monatsfrist einberufen wird.

Art. 19 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 20 Zirkulationsbeschlüsse

Sofern kein Vorstandsmitglied eine Sitzung verlangt, kann der Vorstand Zirkulationsbeschlüsse fassen.

Art. 21 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
- die Aufnahme neuer Mitglieder,
- den Ausschluss von Mitgliedern
- den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Planung und Durchführung von Vereinstätigkeiten,
- Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch den Vorstand bestellt werden.

Zudem obliegen dem Vorstand sämtliche Aufgaben, die in diesen Statuten oder auf Grund zwingender gesetzlicher Bestimmungen nicht anderen Vereinsorganen übertragen sind.

Der Vorstand kann Geschäfte, die in seine Kompetenz fallen, der Vereinsversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.

Der Vorstand entscheidet in dringenden Fällen, in denen umgehend gehandelt werden muss, anstelle der Mitgliederversammlung. Er hat an der nächsten Mitgliederversammlung über seine Beschlüsse und Massnahmen zu informieren.

Art. 22 Kommissionen

Der Vorstand kann für die Besorgung bestimmter Aufgaben besondere Kommissionen einsetzen. Die Kommissionen arbeiten unter der Aufsicht des Vorstandes.

Art. 23 Vertretung und Unterschrift

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Er regelt, wer für den Verein rechtsverbindlich zeichnet.

Art. 24 Berichterstattung

Der Vorstand informiert die Mitglieder mindestens einmal jährlich an der ordentlichen Mitgliederversammlung über

- die Vereinsaktivitäten,



STATUTEN VINUMBERNECK

- die Tätigkeit der Fachkommission
- alt: die Ein- und Austritte von Vereinsmitgliedern

III. DIE GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Art. 25 Funktion

Die Geschäftsprüfungskommission ist das Kontrollorgan des Vereins. Sie besteht aus zwei Mitgliedern und konstituiert sich selbst

Der Geschäftsprüfungskommission dürfen nur Vereinsmitglieder angehören. Vorstandsmitglieder sind nicht in die Geschäftsprüfungskommission wählbar.

Art. 26 Aufgaben und Kompetenzen

Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Geschäftsführung des Vorstandes und insbesondere das Rechnungswesen des Vereins. Sie nimmt in die Protokolle und in die Buchhaltung Einsicht. Über ihre Feststellungen erstattet sie an der Mitgliederversammlung Bericht. Sie stellt die Anträge auf die Entlastung des Vorstands.

E. FINANZ- UND RECHNUNGSWESEN

Art. 27 Geschäftsjahr und Buchführung

Das Geschäftsjahr umfasst 12 Monate, derzeit vom 1. August – 31. Juli. Die Buchführung hat nach kaufmännischen Grundsätzen zu erfolgen.

F. ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 28 Wahlen und Abstimmungen

Es wird offen gewählt und abgestimmt. Auf Verlangen eines Viertels der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer erfolgt geheime Wahl oder Abstimmung.

Sofern diese Statuten nichts anderes festlegen, gilt bei Abstimmungen das absolute Mehr der gültigen Stimmen. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der gültigen Stimmen. Leere und ungültige Stimmen werden bei der Bestimmung des absoluten Mehrs nicht mitgezählt. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt sie oder er den Stichentscheid.

Art. 29 Amtsdauer

Der Vorstand und die Geschäftsprüfungskommission werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Werden Sitze im Vorstand oder in der Geschäftsprüfungskommission vakant, so erfolgt an der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl. Fällt die Zahl der Mitglieder des Vorstands oder der Geschäftsprüfungskommission unter zwei, so ist für die Nachwahl eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Art. 30 Revision der Statuten

Die Revision der Statuten kann der Mitgliederversammlung beantragt werden:

- vom Vorstand
- von einem Fünftel der Vereinsmitglieder
- durch die Mitgliederversammlung selbst



STATUTEN VINUMBERNECK

Ein Fünftel der Vereinsmitglieder hat ihr Begehren auf Statutenrevision bei der Präsidentin oder beim Präsidenten schriftlich einzureichen.

Beschliesst die Mitgliederversammlung eine Statutenrevision, so ist zugleich darüber Beschluss zu fassen, ob die Statutenrevision an der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung traktandiert werden soll, oder ob eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist.

Für eine Statutenrevision ist ein Mehr von zwei Dritteln der gültigen Stimmen erforderlich.

Art. 31 Auflösung des Vereins

Ein Auflösungsbeschluss ist von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder zu fassen.

Art. 32 Verwendung des Vereinsvermögens bei einer Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins soll das Vereinsvermögen dem Gemeinderat Berneck zur Verwaltung und späteren Verwendung für gleiche Zwecke übergeben werden.

Art. 33 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 22.08.2003 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden. Sie wurden an der Mitgliederversammlung 2019 marginal in einzelnen Punkten angepasst.

Berneck, 14. September 2019

DER PRÄSIDENT

Fritz Kuster

DER AKTUAR

Daniel Good